



## **SATZUNG**

**des Marktes Bad Endorf**

**über öffentliche Bekanntmachungen**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Bad Endorf folgende

### **Satzung**

**über öffentliche Bekanntmachungen**

#### **§ 1**

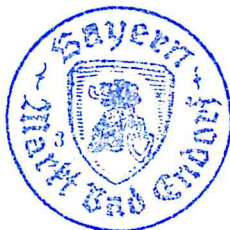
Satzungen und Verordnungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Rathaus, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf zur Einsichtnahme niedergelegt werden. Die Niederlegung wird durch Anschlag im Aushangkasten am Rathaus bekannt gegeben. Der Anschlag im Aushangkasten wird erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung im Rathaus niedergelegt ist. Bei Satzungen oder Verordnungen soll der Anschlag frühestens nach 21 Tagen abgenommen werden.

#### **§ 2**

Die/der Bürgermeister(in) ist ermächtigt, amtliche Bekanntmachungen auch an den übrigen Anschlagtafeln (Wartehäuschen im Ortsteil Mauerkirchen i. Chiemgau, in Antwort vor der Grundschule, Anwesen Hilger in Hirnsberg, Wartehäuschen im Ortsteil Hemhof, sowie beim ehemaligen Gasthaus Mayer in Stephanskirchen) anschlagen zu lassen und sie ganz oder auszugsweise in Zeitungen sowie im Internet zu veröffentlichen.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 15.05.2008 aufgehoben.



Bad Endorf, den 02.04.2014  
MARKT BAD ENDORF

*G. Unverdorben*  
Gudrun Unverdorben  
1. Bürgermeisterin